

Zeitschrift: Heimat heute / Berner Heimatschutz
Herausgeber: Berner Heimatschutz, Region Bern Mittelland
Band: - (2015)

Artikel: Das bernische Bauinventar : ein bewährtes Instrument
Autor: Hünerwadel, Jürg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836373>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das bernische Bauinventar – ein bewährtes Instrument

Es ist ein gesellschaftliches Bedürfnis, das baukulturelle Erbe zu bewahren und an kommende Generationen weiterzugeben. Pflegen und erhalten kann man jedoch nur, was man auch kennt. Es gilt daher, zunächst die für die Baukultur bedeutsamen Objekte festzustellen. Diesem Zweck dient die Inventarisierung, die sich vom lateinischen «invenire», entdecken, ableitet. Der Kanton Bern verfügt über eine Inventarregelung, die zu Recht schweizweite Anerkennung geniesst.

Mehrstufiges System von Inventarisierung und Unterschutzstellung

Die Denkmalpflegestellen von Stadt und Kanton Bern erfassen, beschreiben und bewerten im Bauinventar gemeindeweise potentielle Baudenkmäler. Anhand wissenschaftlicher Kriterien treffen sie eine signifikante Auswahl an herausragenden Objekten aus allen Epochen und Baugattungen (z. B. Bauern- und Wohnhäuser mit deren Nebengebäuden, Gewerbe- und Industriebauten, Kirchen und Schlösser, aber auch etwa Badeanstalten, Brunnenanlagen, Brücken u.v.m.). Daraus ergeben sich mehrere Vorteile:

- Seit dem Abschluss der Erstinventarisierung im Jahr 2012 hat der Kanton Bern eine gute Gesamtschau über seinen historisch bedeutsamen Baubestand.³⁶
- Für die Inventarobjekte besteht aufgrund der Fachmeinung der Denkmalpflege eine Schutzvermutung, die aber vorerst nur Auswirkungen auf die Behörden von Gemeinden und Kanton hat. Diese müssen das Bauinventar bei Planungen und Baubewilligungsverfahren berücksichtigen.
- Demgegenüber werden die Rechte der Eigentümer an den Objekten durch die Inventarisierung nicht tangiert. Die Grundeigentümer können sich daher zur Aufnahme ihrer Liegenschaft äussern, aber nicht mit Rechtsmitteln dagegen wehren. Das Bauinventar wird für sie erst im Baubewilligungsverfahren verbindlich. Zu diesem Zeitpunkt können sie die Richtigkeit des Inventareintrags bestreiten und gegebenenfalls Beschwerde gegen die Einstufung erheben.³⁷

– Das Bauinventar ist abschliessend, d. h. darin nicht erfasste Objekte können nicht nachträglich – z. B. im Baubewilligungsverfahren – als Denkmäler bezeichnet werden. Ergänzungen sind also grundsätzlich nur im Rahmen einer Revision zulässig. Das Bauinventar ist damit ein Instrument, das auch für die Eigentümerschaft für Rechtssicherheit sorgt.

Der langfristigen Erhaltung von Baudenkmälern dient in einem weiteren Schritt deren Unterschutzstellung mittels entsprechender Verträge.

«Schützenswerte» und «erhaltenswerte» Baudenkmäler

Perlen bernischer Baukultur und wichtige Alltagsarchitektur

Die bernische Gesetzgebung unterscheidet bei der Inventarisierung zwischen schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmälern. Schützenswerte Objekte sollen als Perlen des baukulturellen Erbes einschliesslich ihrer bedeutenden Interieurs ungeschmälert bewahrt werden, weshalb für sie ein grundsätzliches Abbruchverbot gilt.³⁸ Die erhaltenswerten Baudenkmäler hingegen stellen eine wichtige, zahlenmässig überwiegende Ergänzung zu diesen Topobjekten dar. Das Wesen der bernischen Baukultur zeigt sich nämlich gerade auch in der schlichteren Alltagsarchitektur. Diese kann für sich alleine von Bedeutung sein oder im Rahmen von Ensembles (Dorfkerne, Weiler usw.), die im Bauinventar als «Baugruppen» bezeichnet werden. Das Baugesetz bestimmt daher, dass auch erhaltenswerte Objekte geschont und in ihrem äusseren Bestand und mit ihren

inneren Raumstrukturen bewahrt werden sollen.³⁹ Erweist sich ihr Erhalt als unverhältnismässig, ist ein Abbruch zwar denkbar, Ersatzbauten haben aber hohen gestalterischen Ansprüchen zu genügen.

Kategorien als Grundlage der Arbeitsteilung zwischen Denkmalpflege und Heimatschutz

Die beiden Denkmalkategorien bestimmen zudem die Arbeitsteilung zwischen den Denkmalpflegestellen von Stadt und Kanton Bern und dem Berner Heimatschutz. Die Denkmalpflegestellen begleiten Baumassnahmen an schützenswerten Objekten sowie an erhaltenswerten Objekten, die in einer Baugruppe oder einem kommunalen Ortsbildschutzgebiet liegen (sog. «K-Objekte»), und sind für alle unter Schutz gestellten Bauten zuständig. Die Bauberaterinnen der Regionalgruppen des Berner Heimatschutzes kümmern sich um die übrigen erhaltenswerten Baudenkmäler.

Kantonale Kulturpflegestrategie – wichtige Weichenstellungen auch für das Bauinventar

Der Kanton Bern setzt auch in Zukunft auf das Bauinventar als Grundlage der Kulturpflege. Seine Weiterführung stellt in der vom Grossen Rat im Januar 2015 verabschiedeten Kulturpflegestrategie ein wesentliches Ziel dar. Als dynamisches Instrument muss es periodisch nachgeführt werden, um Veränderungen am inventarisierten Baubestand und neuen Erkenntnissen Rechnung zu tragen sowie jüngere herausragende Architekturleistungen zu erfassen.⁴⁰ In mehreren Planungserklärungen zur Kulturpflegestrategie hat der Grossen Rat dazu festgehalten, dass das Bauinventar innert fünf Jahren zu revidieren sei und die Anzahl der inventarisierten Gebäude danach sechs Prozent des Gesamtgebäudebestandes nicht übersteigen solle.⁴¹

Im Rahmen der Umsetzung der Kulturpflegestrategie bereitet die Erziehungsdirektion derzeit das Projekt «Bauinventar 2020» vor. Dessen Ziel wird sein, über das gesamte Kantonsgebiet hinweg mit geeigneten Methoden eine zahlenmässig zwar reduzierte, aber weiterhin wissenschaftlich begründete und den gesetzlichen Definitionen entsprechende Auswahl an schützens- und erhaltenswerten Baudenkmälern zu treffen. Das bestehende Bauinventar dient dabei als wertvolle Grundlage, da es kantonsweite Quervergleiche nach spezifischen Kriterien (Baugattungen, Zeit- und Kulturräume u. a.) ermöglicht. Die Erziehungsdirektion wird die Öffentlichkeit regelmässig über den Stand des Projekts informieren.

Der anlaufende Prozess stellt für alle Beteiligten eine Herausforderung dar. Ein Kahlschlag im baukulturellen Erbe des Kantons Bern ist aber nicht zu befürchten.

Jürg Hünerwadel ist Architekturhistoriker MA und Rechtsanwalt sowie Inventarisierender und Rechtskonsulent bei der Denkmalpflege des Kantons Bern.

Anmerkungen

³⁶ Die im Bauinventar aufgenommenen Objekte sind online abrufbar unter www.erz.be.ch/denkmalpflege.

³⁷ Baugesetz des Kantons Bern, Artikel 10d, Absatz 2.

³⁸ Baugesetz des Kantons Bern, Artikel 10b, Absatz 2.

³⁹ Baugesetz des Kantons Bern, Artikel 10b, Absatz 3.

⁴⁰ Bauverordnung des Kantons Bern, Artikel 13d, Absatz 1.

⁴¹ www.erz.be.ch/kulturpflegestrategie. Die insgesamt sieben Planungserklärungen finden sich am Schluss des Dokuments.